IMT Nuremberg Archives

H – 1676

International Court of Justice

Exh. Goering Nr.52

Fragebogen des Angeklagten Goering an den
Generalstabsrichter der Luftwaffe
Dr. Freih. v. Hammerstein.

1.) F: Waren Sie Oberster Richter der Luftwaffe?

A: Ja.

2.) F: Haben Sie in dieser Eigenschaft vor dem Angeklagten Göring als dem Obersten Gerichtsherrn der Luftwaffe zahlreiche Vorträge gehalten?

A: Ja. Seit 1938 habe ich dem Angeklagten Göring als Obersten Gerichtsherrn der Luftwaffe etwa einmal monatlich Vortrag gehalten.

3.) F: Haben Sie dadurch die Einstellung des Angeklagten Göring als Obersten Gerichtsherrn kennen gelernt und festgestellt, dass er es mit den Pflichten als Gerichtsherr besonders ernst nahm?

A: Ich habe die Einstellung desAngeklagten Göring als Oberster Gerichtsherr kennengelernt und festgestellt, dass er es mit den Pflichten als solcher sehr ernst nahm. Er sah in der Aufgabe des Gerichtsherrn die Verpflichtung einmal für die Disciplin der Truppe zu sorgen, wo diese am stärksten bedroht war, auf der anderen Seite aber auch für die Interessen des Angeklagten einzutreten, aus der Verpflichtung der Fürsorge für jeden Einzelnen seiner Soldaten, eine Verpflichtung, die er besonders ernst nahm.

4.) F: Hat er aus diesem Grunde (Ziff. 3) sich die Entscheidung in allen wichtigeren Angelegenheiten vorbehalten?

A: Aus diesem Grunde hat sich der Angeklagte Göring die Entscheidung in allen wichtigen grundsätzlichen Angelegenheiten und die Entscheidung über die Bestätigung aller mit der Luftwaffengerichtsbarkeit ergangenen Todesurteilen und aller der Urteile gegen Offiziere vorbehalten, in denen auf Rangverlust (Degradierung) erkannt war. Todesurteile gegen Offiziere wurden mit einer Stellungnahme des Angeklagten Göring zur Entscheidung an den Führer weitergeleitet.

5.) F: Hat er bei den ihm unterstellten Soldaten auf Beachtung strengster Manneszucht gehalten?

A: Der Angeklagte Göring hielt bei den ihm unterstellten Soldaten auf Beobachtung strengster Manneszucht. Dabei beurteilte er die Vergehen eines Offiziers gegenüber einem Soldaten ebenso scharf, wie Disciplinlosigkeiten eines Soldaten gegenüber einem Offizier. Besonders scharf verurteilte er alle in der Trunkenheit begangenen Verstösse gegen die Manneszucht und alle Ausschreitungen von Soldaten gegenüber Zivilpersonen.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Goering Exhibit No. 52
Filed July 3, 1946

H1676 - 0002

6.) F: Wie verhielt er sich, wenn gewalttätige Vergehen der ihm unterstellten Soldaten gegen die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete - und zwar sowohl der West = wie Ostgebiete - und gegen Kriegsgefangene zu seiner Kenntnis kamen?

A: Gewalttätige Vergehen der Soldaten der Luftwaffe gegen die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete und gegen Kriegsgefangene sind nur in sehr seltenen Fällen vorgekommen. Ausser Vergehen gegen Frauen (Notzucht), sind mir Vergehen gegen die Zivilbevölkerung überhaupt nicht erinnerlich, ebensowenig Vergehen gegen Kriegsgefangene, mit denen die Luftwaffe, da das gesamte Kriegsgefangenenwesen dem Heer unterstand, nichts zu tun hatte. Der Flieger war dem feindlichen Flieger gegenüber nach meinen Erfahrungen stets ritterlich eingestellt. Er wusste, dass er drüben ebenso behandelt wurde, wie er selbst feindliche Flieger behandelte.

7.) F: Verlangte er in solchen Fällen stets die Einleitung eines kriegsgerichtlichen Verfahrens?

A: In allen zur Kenntnis des Angeklagten Göring kommenden Fällen des Verdachts eines gewalttätigen Vorgehens von Luftwaffensoldaten gegen die Zivilbevölkerung, hat der Angeklagte Göring eine kriegsgerichtliche Untersuchung befohlen.

8.) F: Forderte er besonders strenge Bestrafung bei Gewalttaten gegen die Frauenehre und setzte er sich für den Schutz der weiblichen Bevölkerung <u>in allen</u> besetzten Gebieten ein?

A: Hierbei handelte es sich, wie schon gesagt, meist um Gewalttaten gegen die Frauenehre. Der Angeklagte Göring hat in zahlreichen Erlassen immer wieder auf die Achtung der Frauenehre als eine selbstverständliche Pflicht des Soldaten hingewiesen und schärfste Strafen für die Verletzung der Frauenehre angedroht. Dabei war es ihm nicht nur um die Aufrechterhaltung der Disciplin zutun, er verachtete vielmehr aus eigener Einstellung heraus, jede Verletzung der Frauenehre als eines Mannes unwürdig und fühlte sich berufen, die Frau gegen solche Verletzung zu schützen. Dabei war es gleichgültig, welcher Nationalität die verletzte Frau angehörte. Bei schweren Notzuchtfällen forderte der Angeklagte Göring die Todesstrafe, gleichgültig, welcher Nationalität die Frau angehörte. Er hat z. B. einmal zwei Urteile von Gerichten, die nicht zu einer Todesstrafe kamen, aufgehoben, weil er diese Urteile für zu milde hielt, erst bei der dritten Verhandlung, hat sich das Feldgericht entschlossen, auf Todesstrafe zu erkennen. Dieser Fall spielte sich einer russischen Frau gegenüber ab.

H1676 - 0003

9.) F: Hat der Angeklagte Göring bei Vergehen gegen die Frauenehre regelmässig die gekränkten Frauen über die erfolgte Bestrafung der Täter benachrichtigt und den Frauen Genugtuung verschafft?

A: Der Angeklagte Göring hat in jedem Falle bei Vergehen gegen die Frauenehre befohlen, dass die gekränkte Frau über die erfolgte Bestrafung der Täter benachrichtigt und der Frau dabei Genugttung verschafft wurde. In schweren Fällen hat er die Vollstreckung der Todesstrafe durch Erhängen am Ort der Tat befohlen. Es ist verschiedentlich vorgekommen, dass die verletzten Frauen auf die Nachricht von der erkannten Todesstrafe hin, aber auch bei schweren Zuchthausstrafen, sich für die Begnadigung der Täter eingesetzt haben, nur in diesen Fällen war der Angeklagte Göring zu einem Gnadenakte zu bewegen.

10.) F: Hat der Angeklagte in einem Falle, in dem ein Fallschirmspringer wegen einer in Holland begangenen Notzucht vom Kriegsgericht zum Tode verurteilt war, die Entscheidung über die beantragte Begnadigung von der Zustimmung der Verletzten abhängig gemacht? Haben Sie oder ein anderer Kriegsrichter den Auftrag erhalten, persönlich in dieser Angelegenheit zu der Familie zu fahren?

A: Mir ist sehr wohl erinnerlich, dass der Angeklagte Göring in einem Falle, in dem ein Fallschirmspringer von dem Gericht der betreffenden Fallschirmdivision wegen einer in Holland begangenen Notzucht zum Tode verurteilt war, die Entscheidung über die beantragte Begnadigung von der Zustimmung der genotzüchtigten Frau abhängig gemacht hat. Der betreffende Soldat, war einem jungen Mädchen gefolgt, das in einer Haustür verschwunden war. Der Soldat betrat versehentlich ein anderes Haus, wo ihm eine Frau aufmachte, die er aufforderte, sich ihm hinzugeben. Die Frau hatte erschreckt ohne weiteren Widerstand zu leisten, diesem Verlangen nachgegeben, weil sie sah, dass er ein Gewehr bei Seite gestellt hatte. In diesem Falle habe ich selbst den Auftrag erhalten, nach Holland zu fahren, um die Frau über die Frage der Begnadigung zu hören. Es handelt sich um die Frau eines Architekten, die völlig entsetzt war, dass wegen der Tat auf Todesstrafe erkannt war und sich ebenso wie ihr mitanwesender Ehemann wärmstens für eine Begnadigung zu einer möglichst geringen Gefängnisstrafe aussprach. Der Mann ist darauf hin, soviel ich erinnere, zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren begnadigt worden.

11.) F: Welche Angaben können Sie machen über das Verhalten des Angeklagten Göring im Falle des Luftwaffenoffiziers von Hirschfeld, der polnische Frauen aus dem Gefängnis geholt und erschossen hatte?

A: Leutnant von Hirschfeld war von einem Gericht zum Tode verurteilt, weil er in schwerer Trunksucht, eine Anzahl von polnischen Gefangenen, darunter auch 3 Frauen, aus dem Gefängnis einer kleinen Stadt geholt und erschossen hatte. Der Angeklagte Göring war empört über die-

H1676 - 0004

H1676 -0005

se Straftat und schlug dem Führer die Vollstreckung der Todesstrafe und die Ablehnung jedes Gnadenbeweises vor, Als der Führer diesem Antrag nicht stattgab, sich vielmehr weigerte das Urteil überhaupt zu bestätigen, war der Angeklagte Göring gegen dieses Verlangen mit Entrüstung gewehrt. Der Schriftsatz, den er seinerzeit an den Führer richtete, liess an Deutlichkeit und Schärfe nichts zu wünschen übrig. Die Wiedereinstellung bei der Luftwaffe ist dann auch unterblieben.

12.) F: Ist es richtig, dass der Angeklagte grundsätzlich alle Frauen aus den besetzten Gebieten, die durch ein Kriegsgericht zum Tode verurteilt waren, begnadigte und in keinem Falle ein Todesurteil gegen eine Frau vollstreckt worden ist?

A: Es ist richtig, dass der Angeklagte Frauen aus den besetzten Gebieten, die wegen Spionage, oder ähnlicher schwerer Straftaten zum Tode verurteilt waran, grundsätzlich begnadigte, sogar auch dann, wenn an sich der Führer für diese Begnadigung zuständig gewesen wäre. In der Luftwaffenjustiz ist niemals ein Todesurteil gegen eine Frau vollstreckt worden.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Aussagen an Eidesstatt.

gez. Frh. Dr. v. Hammerstein,

Dr. Freiherr von Hammerstein
Generalstabsrichter
78/5902

Ich versichere, dass das vorstehende Schriftstück eine wortgetreue Abschrift ist., **und dass mir das Original vorgelegen hat.**

Nürnberg, 30. Mai 1946.

gez. Dr. Otto Stahmer.

Dr. Otto Stahmer

H-1676

Exhibit Goering Nr. 52

Filed July 3, 1946

Fragebogen H a m m e r s t e i n

H1676 - 0006

Goering Exhs Nos 51-52
Filed July 3, 1946